

20.1.2

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung - MarktGS)

Vom 16. Januar 1978

(AMBI. Nr. 4 vom 23. Januar 1978, geänd. durch Satzung vom 8. Dezember 1982, AMBI. Nr. 51 vom 20. Dezember 1982, Satzung vom 8. Dezember 1987, AMBI. Nr. 50 vom 14. Dezember 1987, Satzung vom 3. August 1989, AMBI. Nr. 33 vom 14. August 1989, Satzung vom 13. November 1990, AMBI. Nr. 48 vom 26. November 1990, Satzung vom 18. November 1991, AMBI. Nr. 47 vom 25. November 1991, Satzung vom 24. Juli 1995, AMBI. Nr. 31 vom 31. Juli 1995, Satzung vom 01.08.2000, AMBI. Nr. 32 vom 07. August 2000, Satzung vom 31.05.2010, AMBI. Nr. 25 vom 21. Juni 2010, Satzung vom 9. Juli 2012, AMBI. Nr. 30 vom 23. Juli 2012, Satzung vom 10.07.2014, AMBI. Nr. 31 vom 28. Juli 2014)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KGA) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der Markteinrichtungen in der Stadt Regensburg werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benutzung der Markteinrichtungen erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Markteinrichtung benützt oder benutzen lässt. Überlässt der befugte Benützer einem Unbefugten die Einrichtung, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Für im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Arten der Benutzung werden die Gebühren nach vergleichbaren Tatbeständen bemessen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis über die Benutzung der Markteinrichtung.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschild

Die Gebühren werden mit dem Beginn der Benutzung im Voraus fällig, für den Christkindlmarkt jedoch bereits 4 Wochen vor Beginn der Benutzung. Bei einer durchgehenden Benutzung der Markteinrichtungen, die länger als einen Monat erfolgt, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 monatlich fällig, und zwar jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Markteinrichtung benutzt worden ist. Die Gebühren sind an die Stadt

20.1.2

Regensburg oder die mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Regensburg zu entrichten. Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Anlage zur Marktgebührensatzung

1	Tages- und Wochenmärkte	
1.1	Verkaufsplätze pro m ² Standfläche und Tag auf dem	
1.1.1	Alten Kornmarkt, Donaumarkt, Katharinenmarkt Stadthof, Wöhrdstraße	3,50 €
1.1.2	Kumpfmühler Markt	3,50 €
1.1.3	Neupfarrplatz: Bei durchgehender Belegung eines Verkaufsplatzes werden höchstens 20 Tage pro vollen Kalendermonat berechnet	3,50 €
1.2	Imbissstände	
1.2.1	pro Stand und Tag	60,00 €
1.2.2	pro Stand und Monat	700,00 €
1.3	Spargelstände	
1.3.1	pro m ² Standfläche und Tag	9,00 €
1.3.2	auf dem Neupfarrplatz pro Stand und Saison	660,00 €
2	Spezialmärkte	
2.1	Christkindlmarkt (nachstehende Gebühren jeweils für die Dauer und, wenn nichts anderes angegeben, pro m ² Standfläche; zuzü- glich der gesetzlichen Umsatzsteuer)	
2.1.1	bei Benutzung städtischer Buden	90,00 €
2.1.2	bei Gestellung eigener Buden	55,00 €
2.1.3	Imbissstände	
2.1.3.1	Imbissstände für Wurst- und Fleischwaren	200,00 €
2.1.3.2	sonstige Imbissstände	120,00 €
2.1.4	Stände mit alkoholischen Getränken	
2.1.4.1	Städtische Buden mit alkoholischen Getränken	320,00 €
2.1.4.2	Eigene Bude mit alkoholischen Getränken	180,00 €
2.1.4.3	Sonstige Imbissstände mit alkoholischen Getränken	360,00 €
2.1.5	Vorbauten	35,00 €
2.1.6	Zuschlag zu den Gebührensätzen 2.1.1 – 2.1.3.2 für den Verkauf von alkoholfreien Getränken	80 %
2.1.7	Kinderkarussell (gesamte Fläche)	1.250,00 €
2.1.8	Stehische pro Stehtisch	20,00 €
2.2	Christbaummarkt (jeweils für die gesamte Dauer und pro m ² Auf- stell- und Verkaufsfläche)	2,00 €

Bei der Berechnung der belegten Flächen werden angefangene m² auf volle m² aufgerundet.